

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

**Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und zur
Änderung der Strahlenschutzverordnung**

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Anlage 1 Teil II Nummer 405 Tabelle Spalte 3 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sind in Anlage 1 Teil II Nummer 405 in der Tabelle Spalte 3 die Wörter „Guideline for testing of chemicals – Nr. 301, Ready Biodegradability (adopted 17.07.1992)“ durch die Wörter „Richtlinie zur Prüfung von Chemikalien – Nr. 301 – leichte biologische Abbaubarkeit (Ausgabe Juli 1992)“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist die Amtssprache Deutsch. Es wird daher als nicht hinnehmbar angesehen, dass in der Abwasserverordnung eine Analysenvorschrift in englischer Sprache eingeführt wird.

In Anlehnung an § 23 Absatz 2 VwVfG hat eine Behörde in Deutschland das Recht auf die Vorlage einer Übersetzung in deutscher Sprache.

...

Falls die OECD-Guideline bisher nicht in deutscher Sprache vorliegt, ist eine Übersetzung anzufertigen und zur Verfügung zu stellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 1 Satz 1 Einleitungsteil AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil A Absatz 1 Satz 1 im Einleitungsteil nach dem Wort „Milch“ der Bindestrich zu streichen.

Begründung:

Der Anhang 3 gilt u. a. für Milch und Milcherzeugnisse. Der Bindestrich bei dem Wort „Milch“ ist zu streichen, da die „Milch“ explizit zu nennen ist und der Bindestrich nur in Verbindung mit „-erzeugnissen“ in Betracht käme, der Begriff „Milcherzeugnisse“ aber bereits separat aufgeführt wird.

Unter Satz 1 Nummer 9 wird die Verarbeitung von „Milch und Milcherzeugnissen“ richtig aufgeführt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil A Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 das Wort „sie“ durch die Wörter „die Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sind keine Verfahren zur Herstellung bestimmter Produkte geregelt, sondern dort wird der Begriff „Industrieanlagen“ definiert. Die Änderung dient der Richtigstellung, dass es sich um Anlagen handelt, die unter § 1 Absatz 3 IZÜV fallen.

Dies wird auch in der Begründung zum Teil A Absatz 2 deutlich, laut der bei den sonstigen Verfahren die Anforderungen des Anhangs 3 auf Anlagen, die unter § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) fallen, begrenzt sind.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 2 Einleitungssatz AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 3 Teil A Absatz 2 im Einleitungssatz die Wörter „dass die folgenden Merkmale aufweist:“ zu streichen.

Begründung:

Es erfolgt eine Anpassung an die in der Abwasserverordnung übliche Formulierung. Zudem wird der Satz durch die Streichung grammatikalisch korrekt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 3 Einleitungssatz AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 3 Teil A Absatz 3 im Einleitungssatz die Wörter „Abwasser, dass die folgenden Merkmale aufweist“ zu streichen.

Begründung:

In den Nummern 1 bis 9 werden keine Merkmale von Abwasser aufgeführt, sondern Herkunftsbereiche, für die der Anhang nicht gelten soll.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 3 Nummer 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil A Absatz 3 Nummer 2 das Wort „Fleischwirtschaft“ durch das Wort „Fleischverarbeitung“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, gleiche Wortwahl analog zu Absatz 1 Nummer 5.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil B Absatz 4 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Anhang 3 Teil B Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Bei der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination gilt ferner, dass

1. die Schadstofffracht durch den Einsatz phosphorarmer Rohware gering zu halten ist und
2. das Abwasser aus Reinigungs- und Desinfektionsprozessen nur Tenside enthalten darf, die ...<weiter wie Vorlage bis zum Ende des Absatzes 4>.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anforderung an das Abwasser aus Reinigungs- und Desinfektionsprozessen ausschließlich für Abwasser aus der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination gilt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil B Absatz 4 Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 3 Teil B Absatz 4 Satz 2 die Wörter „nach 28 Tagen von 80 Prozent“ durch die Wörter „von 80 Prozent nach 28 Tagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist fachlich sinnvoll, bei dem DOC-Abbaugrad zuerst den Abbaugrad in Prozent und dann die Zeitdauer, innerhalb der dieser Abbaugrad zu erreichen ist, anzugeben.

Diese geänderte Bezeichnung wird auch in Anhang 43 Teil E der Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vorgenommen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil B Absatz 6 – neu –,
Teil H Absatz 5 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Anhang 3 wie folgt zu ändern:

a) Dem Teil B ist folgender Absatz anzufügen:

„(6) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 zu führen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:

1. abwasserrelevante Teilströme und ihre Merkmale,
2. vorgehaltene Rückhaltekapazitäten und vorgesehene Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach Absatz 3 und
3. Daten über die eingesetzten Reinigungschemikalien und Desinfektionsmittel gemäß der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4.“

b) In Teil H ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderungen unter Buchstabe a und Buchstabe b erfolgt eine Verschiebung des Teils H Absatz 5 in den Teil B (neuer Absatz 6).

Die Verpflichtung, den Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen, wird üblicherweise im Teil B eines Anhangs geregelt. Dies ist im Anhang 22 Teil B Absatz 5, Anhang 35 Teil B Absatz 2 und Anhang 38 Teil B Satz 2 der geltenden Abwasserverordnung der Fall. Gleiches gilt für die vorgesehene 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung im Anhang 22 Teil B Absatz 5 und unter Nummer 4 der vorliegenden Drucksache (Anhang 12 Teil B Absatz 5).

Die Änderungen dienen der Beibehaltung der Systematik der Abwasserverordnung.

Ergänzung zu Buchstabe a:

Im neuen Absatz 6 Satz 2 des Teils B werden in den Nummern 2 und 3 jeweils die Wörter „Teil B“ gestrichen, da eine Bezugnahme auf andere Absätze desselben Teils (Teil B) erfolgt.

10. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil C Absatz 1 Tabelle Spalte 1 Zeile 7 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil C Absatz 1 in der Tabelle Spalte 1 Zeile 7 an das Wort „Ammonium“ ein Bindestrich anzufügen.

Begründung:

Der Parameter „Stickstoff, gesamt“ setzt sich nicht aus Ammonium, Nitritstickstoff und Nitratstickstoff, sondern aus Ammoniumstickstoff, Nitritstickstoff und Nitratstickstoff zusammen.

Die Einfügung des Bindestriches dient der Berichtigung.

bei
Ableh-
nung
entfällt
Ziffer 12

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil C Absatz 2 Satz 1, Satz 1a – neu – AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil C Absatz 2 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$), gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) und Stickstoff, gesamt (N_{ges}), gelten, wenn die der wasserrechtlichen Zulassung zugrundeliegende Rohfracht an Stickstoff, gesamt (N_{ges}), im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage mehr als 100 kg je Tag beträgt oder es sich um eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung handelt. Die Anforderungen gelten ferner nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Anforderungen in Satz 1 nicht kumulativ gelten. Die Anforderungen an Temperatur und Fracht stehen nicht in einem kausalen Zusammenhang. Es ist klar zu formulieren, dass die Anforderungen für die Stickstoffparameter generell erst ab einer bestimmten Stickstofffracht im Abwasser (mehr als 100 kg N_{ges} je Tag) bzw. nur für IED-Anlagen (Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 3 der IZÜV) gelten. Diese Anforderungen resultieren aus den bisherigen sog. Lebensmittelanhängen der Abwasserverordnung sowie aus den FDM-BVT-Schlussfolgerungen. Die Vorgabe zur Gültigkeit ist vergleichbar mit dem in Absatz 3 formulierten Parameter Phosphor, gesamt. Die Regelung zur Gültigkeit der Überwachungswerte für

Stickstoffparameter in Abhängigkeit von der Abwassertemperatur (12 °C und größer) ist als gesonderte Regelung für Stickstoffparameter aufzunehmen.
Aus Gründen der Rechtsklarheit ist Satz 1 in zwei Sätzen zu fassen.

setzt
Annahme
von
Ziffer 11
voraus

12. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil A Absatz 4 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 3 Teil A Absatz 4 die Wörter „Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 ist notwendig, da dieser die Geltung der Anforderungen an die Stickstoffparameter des Teiles C Absatz 1 regelt. Die Anforderungen gelten nur bei höheren Abwasserfrachten und für IE-Anlagen (vergleichbar mit der Anforderung bzgl. des Parameters Phosphor, gesamt in Teil C Absatz 3) bzw. nur bei Temperaturen im Abwasser von größer 12 °C. Nach dem Antrag ST08 werden die Anforderungen an die Geltung der Stickstoffparameter (Fracht und Temperatur) aus Satz 1 in zwei Sätzen geregelt. Satz 3 (bzw. Satz 2 alt) ist eine „Kann-Regelung“, vergleichbar mit den Absätzen 4 bis 8, über die die Wasserbehörde im Einzelfall entscheidet.

13. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil C Absatz 4 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil C Absatz 4 nach dem Wort „Krustentieren“ ein Komma einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung (Trennung von Neben- und Hauptsatz).

14. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil C Absatz 7 zweiter Spiegelstrich AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil C Absatz 7 der zweite Spiegelstrich zu streichen.

Begründung:

Gemäß Anhang 3 Teil C Absatz 2 sind für den Parameter Nges bis zu 25 mg/l und für den Parameter TNb bis zu 30 mg/l zulässig, wenn die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) mindestens 80 Prozent beträgt. In Anhang 3 Teil C Absatz 7 zweites Tiert wird abweichend davon für den Bereich der Hefeindustrie festgelegt, dass für den Parameter Nges bis zu 20 mg/l und für den Parameter TNb bis zu 25 mg/l zulässig sind, wenn die Verminderung der Fracht des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) mindestens 80 Prozent beträgt.

Die Regelung in Anhang 3 Teil C Absatz 7 stellt somit für den Bereich der Hefeindustrie eine Verschärfung gegenüber der Regelung in Anhang 3 Teil C Absatz 2 für alle anderen Anwendungsbereiche des neuen Anhang 3 dar. Diese Verschärfung ist fachlich nicht begründet. Auch geht die Anforderung aus Anhang 3 Teil C Absatz 7 über die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie dargelegten Anforderungen hinaus.

15. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil F Absatz 3 Satz 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in Anhang 3 Teil F Absatz 3 Satz 1 die Wörter „sind die Anforderungen nach Teil C Absatz 1 ab dem 4. Dezember 2026 einzuhalten“ durch die Wörter „gelten die Anforderungen nach Teil C ab dem 1. Januar 2027“ zu ersetzen.

Begründung:

Der neue Anhang 3 gilt für alle Anlagen, unabhängig davon ob sie unter die IED-Richtlinie fallen oder nicht. Die Übergangsregelung nach Absatz 3 soll für Anlagen gelten, die nicht unter die IED-Richtlinie fallen. Der in der Begründung genannte Rechtsbezug (§ 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG) gilt allerdings nur für Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder Anlagen nach § 60 Absatz 3, also für Anlagen, die unter die IED-Richtlinie fallen. Festgelegt werden sollte daher lediglich eine Übergangsfrist

für das Inkrafttreten der Anforderung („Gültigkeit der Anforderung“ anstelle von „Einhaltung der Anforderung“), da dann § 57 Absatz 5 WHG maßgebend ist. Danach sind vorhandene Einleitungen innerhalb angemessener Fristen an neue Anforderungen anzupassen. Welche Frist angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgelegt. So wie die Regelung im Entwurf der Bundesregierung formuliert ist, müssen die Anforderungen zu diesem Zeitpunkt bereits eingehalten werden.

Außerdem ist die Übergangsfrist auf alle Bestimmungen des Teils C auszudehnen.

Die Anforderungen sollten insbesondere im Hinblick auf den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes ab Beginn des nächsten Jahres gelten.

16. Zu Artikel 1 Nummer 2 (Anhang 3 Teil H Absatz 4 Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Anhang 3 Teil H Absatz 4 Satz 2 die Angabe „1 bis“ durch die Angabe „2 und“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Satz 2 bleiben die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 1 bis 3 unberührt. In Absatz 1 werden allerdings keine Betreiberpflichten geregelt, sondern es wird geregelt, dass die Betreiberpflichten nach den Absätzen 2 bis 5 nur für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung gelten.

Die Änderung dient der Richtigstellung, dass die landesrechtlichen Vorschriften für die Selbstüberwachung von den Betreiberpflichten nach den Absätzen 2 und 3 unberührt bleiben.

17. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (Anhang 10 Überschrift AbwV)

Buchstabe b (Anhang 10 Teil A Absatz 1 AbwV)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist in Anhang 10 in der Überschrift das Wort „Schlachten“ durch die Wörter „Schlachtung von Tieren“ zu ersetzen.

- b) In Buchstabe b sind in Anhang 10 Teil A Absatz 1 die Wörter „dem Schlachten“ durch die Wörter „der Schlachtung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Überschrift des Anhangs dient dem Abgleich mit Anhang 3 Teil A Absatz 3 Nummer 3, in der das Abwasser aus der Schlachtung von Tieren vom Geltungsbereich des Anhangs 3 ausgenommen ist.

18. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (Anhang 10 Teil A Absatz 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b sind in Anhang 10 Teil A Absatz 1 nach dem Wort „Tieren“ die Wörter „und der Darmbearbeitung“ einzufügen und die Wörter „, deren Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist“ sind zu streichen.

Begründung:

Die Darmbearbeitung wurde im bisherigen Anhang 10 ausdrücklich genannt. Unter welche Vorschrift die Darmbearbeitung nach der Bündelung der Nahrungsmittelbranchen im Anhang 3 zukünftig fällt (Anhang 3 - Herstellung von Nahrungsmitteln oder Anhang 10 - Schlachtung von Tieren) muss auch künftig klar geregelt sein. Anhang 10 neu bezieht sich auf den Schlachtprozess und die damit verbundenen Nebenprozesse. Zu den Nebenprozessen gehört nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749 vom 11.12.2023 über Schlussfolgerungen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbaren Schlachtnebenprodukten auch die Darmbearbeitung.

Der Schlachtprozess ist unabhängig davon, ob die einzelnen Schlachtprodukte für den menschlichen Verzehr oder andere Zwecke vorgesehen sind. Im bisherigen Anhang 10 (Fleischwirtschaft) war auch keine Beschränkung auf den „menschlichen Verzehr“ enthalten.

19. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 12 Teil B Absatz 1 Nummer 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in Anhang 12 Teil B Absatz 1 Nummer 2 das Komma nach dem Wort „Abluftreinigung“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung; Verbindung des vorletzten und letzten Elements einer Aufzählung ohne Kommasetzung (Zeichensetzungsregeln).

20. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 12 Teil B Absatz 7 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in Anhang 12 Teil B der Absatz 7 zu streichen.

Begründung:

Zum einen werden in Absatz 7 Regelungen getroffen, die Anhang 31 betreffen. Diese sind in Anhang 31 zu regeln und nicht in Anhang 12.

Zum anderen kann gemäß Anhang 31 Teil B Absatz 4 als Vorbelastung nur die Schadstofffracht je Parameter berücksichtigt werden, die bei der Entnahme aus einem Gewässer vorhanden war, soweit die entnommene Fracht bei der Einleitung in das Gewässer noch vorhanden ist. Bei der Regelung in Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 12 Teil B Absatz 7) handelt es sich nicht um eine Schadstofffracht, die aus dem Gewässer kommt. Die Schadstofffracht entstand durch die produktionsspezifischen Prozesse in dem Betrieb, der diese Schadstoffe in ein Gewässer einleiten möchte. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Schadstofffrachten nicht entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden sollen. Eine Anerkennung als Vorbelastung würde im Worst Case eine Addition der Konzentrationswerte von Anhang 12 und Anhang 31 für die Anforderungen an die Einleitung bedeuten.

21. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 12 Teil C Absatz 3 Tabelle Fußnote 1 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in Anhang 12 Teil C Absatz 3 in der Tabelle in Fußnote 1 das Wort „jeweils“ zu streichen.

Begründung:

Das Wort „jeweils“ ist an dieser Stelle nicht sinnvoll, da es nur ein Parameter gibt, für den die Eliminationsrate 70 Prozent betragen muss. Das Wort „jeweils“ impliziert dementsgegen, dass es mehrere Parameter gibt, für die eine entsprechende Eliminationsrate gegeben sein muss.

22. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 12 Teil H Absatz 1 Satz 1,
Satz 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Anhang 12 Teil H Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „in der in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe“ durch die Wörter „in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe“ durch die Wörter „qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegungen zur den Probenahme in den Sätzen 1 und 2 stehen im Widerspruch. Die in Satz 2 genannten Anforderungen, sind eine Verschärfung gegenüber den Anforderungen in Satz 1. Beabsichtigt war, für Abwasserströme, die nachweislich geringe Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration aufweisen, Erleichterungen zu schaffen. Dieser Widerspruch wird durch die Änderung aufgehoben.

Zu Buchstabe a:

Für die im Anwendungsbereich des Anhanges 12 genannten Anlagen zur Herstellung von Bioethanol (Herstellung von Ethanol aus Biomasse in Anlagen nach Anhang 1 Nummer 4.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sind vorwiegend CWW-BVT-Schlussfolgerungen sowie auch FDM-BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen. Die Überwachungsanforderungen dienen neben einer Überwachung von Parametern des Teiles C Absatz 1 (Umsetzung FDM- und CWW-Schlussfolgerung 4) vorwiegend der Ermittlung der nach Teil C Absatz 3 einzuhaltenden Jahresmittelwerte. Diese Anforderungen dienen der Umsetzung von CWW-BVT-Schlussfolgerungen (vgl. BR-Drucksache 13/24 Begründung zu Teil C Absatz 3). Damit hat die Überwachung dieser Anforderungen entsprechend der Umsetzung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen analog Anhang 22 (12. Novelle zur Änderung der Abwasserverordnung) zu erfolgen. Nach Anhang 22 Teil H Absatz 1 der AbwV sind die Parameter in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe zu messen.

Zu Buchstabe b:

Abweichend von Anhang 22 der AbwV sollte in Teil H Absatz 1 Satz 2 unter Berücksichtigung der Festlegungen im neuen Anhang 3 der AbwV (Umsetzung FDM-BVT-Schlussfolgerungen) die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe als die einfachere Probenahmeart festgelegt werden. Diese ist für den Betreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen (nachgewiesene geringe Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration) eine erhebliche Erleichterung und für die Ermittlung von Jahresmittelwerten eine vertretbare Alternative.

B

23. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.